

Köln, im Dezember 2004

Rundschreiben 3/2004

Die KZVK informiert:

	Seite
I. Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes auf die Zusatzversorgung	2
1. Abgrenzung von Alt- und Neuzusage	2
2. Weiterbestehen der Pauschalierungsmöglichkeit nach § 40 b EStG a. F.	3
3. Verhältnis von zusätzlichem Höchstbetrag 1.800 € und Pauschalierung nach § 40 b EStG a. F.	4
4. Riester-Förderung	4
5. Abfindung von Rentenleistungen	6
II. Neugestaltung der Anträge auf Rentenleistungen	6
III. Versand von Rundschreiben künftig per E-Mail	7
IV. Login-Bereich im Internetauftritt der Kasse	7
V. Grenzwerte	8

Anlage

I. Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes auf die Zusatzversorgung

Bereits im Rundschreiben 2/2004 haben wir über die Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes auf die steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung berichtet. Eine Reihe von Zweifelsfragen zur praktischen Umsetzung des Alterseinkünftegesetzes waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Rundschreibens noch offen. Mit Schreiben vom 17. November 2004 hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung nach den Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz Stellung genommen.

Das BMF-Schreiben steht unter www.bundesfinanzministerium.de als Download zur Verfügung.

1. Abgrenzung von Alt- und Neuzusage

Der zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 € nach § 3 Nr. 63 EStG n. F. kann **nur** dann in Anspruch genommen werden, wenn die Beiträge aufgrund einer **Versorgungszusage** geleistet werden, die **nach dem 31. Dezember 2004** erteilt wurde (sog. Neuzusage). Die **Pauschalbesteuerung** von Beiträgen nach § 40 b EStG a. F. ist **nur** noch dann möglich, wenn die **Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005** erteilt wurde (sog. Altzusage).

Für die Frage, zu welchem Zeitpunkt eine Versorgungszusage erteilt wurde, ist die erstmalige, zu einem Rechtsanspruch führende arbeitsrechtliche Verpflichtungserklärung des Arbeitgebers maßgebend. Es ist hingegen nicht entscheidend, wann die Beiträge an die Kasse fließen. In der **Pflichtversicherung** ist die Zusage daher in der Regel mit Abschluss des Dienstvertrages bzw. mit Beginn des Dienstverhältnisses des Beschäftigten erteilt. Eine durch **Entgeltumwandlung** finanzierte Zusage über die freiwillige Versicherung gilt regelmäßig mit Abschluss der Entgeltumwandlungsvereinbarung als erteilt. Liegen allerdings zwischen dem Abschluss der Entgeltumwandlungsvereinbarung und der erstmaligen Herabsetzung des Arbeitslohns mehr als 12 Monate, gilt die Versorgungszusage erst im Zeitpunkt der erstmaligen Herabsetzung als erteilt.

Die Änderung einer solchen Versorgungszusage unterliegt dem Grundsatz der Einheit der Versorgung. Danach liegt aus steuerrechtlicher Sicht insbesondere dann **keine Neuzusage** vor, wenn bei ansonsten unveränderter Zusage

- die Beiträge erhöht oder vermindert werden;
- die Finanzierungsform ersetzt oder ergänzt wird (rein arbeitgeberfinanziert, Entgeltumwandlung oder Eigenbeiträge i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG);
- eine befristete Entgeltumwandlung erneut befristet oder unbefristet fortgesetzt wird;
- ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber übergeht (§ 613 a BGB);
- der neue Arbeitgeber die Versorgungszusage vom alten Arbeitgeber übernimmt.

Dagegen liegt eine **Neuzusage** vor bei

- einem Arbeitsplatzwechsel eines Versicherten zu einem bei der Kasse beteiligten Arbeitgeber, da der neue Arbeitgeber nicht die Versorgungszusage des alten Arbeitgebers übernimmt;
- einer Erweiterung der Versorgungszusage um zusätzliche biometrische Risiken in der freiwilligen Versicherung, wenn dies außerdem noch mit einer Beitragserhöhung verbunden wird.

2. Weiterbestehen der Pauschalierungsmöglichkeit nach § 40 b EStG a. F.

Beiträge zu einer Altzusage können, wie bereits ausgeführt, weiterhin pauschal besteuert werden. Voraussetzung ist wie bisher schon, dass die Beiträge 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2.472 € im Jahr 2004, 2.496 € im Jahr 2005) übersteigen. Wurde im Fall einer Altzusage bisher lediglich § 3 Nr. 63 EStG angewendet und wird der Höchstbetrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze erstmals nach dem 31. Dezember 2004 durch eine Gehaltserhöhung überschritten, ist eine Pauschalbesteuerung für die übersteigenden Beiträge dennoch möglich.

a) Ein Beispiel aus der Pflichtversicherung:

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt betrug im Jahr 2004 61.000 €. Der Dienstgeber zahlte daraus einen Beitrag von 4 % an die Kasse in Höhe von 2.440 €. Diese sind nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Infolge einer Gehaltserhöhung von 2.000 € überschreitet der Dienstnehmer in 2005 erstmalig die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung und bezieht ein Entgelt von 63.000 €. Der Beitrag an die Kasse beträgt jetzt 2.520 €. Davon sind in 2005 2.496 € steuerfrei, die restlichen 24 € können pauschal besteuert werden.

b) Ein Beispiel aus der freiwilligen Versicherung:

Ein Dienstnehmer mit einem Entgelt von 30.000 € trifft im Jahr 2004 eine Entgeltumwandlungsvereinbarung mit seinem Dienstgeber über einen Betrag von 1.000 €. Im Jahr 2005 erhöht er diesen Betrag um 500 € auf 1.500 €. Die Besteuerung der Beiträge an die Kasse sieht wie folgt aus:

Steuerfreie Beiträge an die Kasse nach § 3 Nr. 63 EStG in 2005:	2.496 €
30.000 € x 4 % Dienstgeberbeitrag:	<u>1.200 €</u>
für die Entgeltumwandlung stehen noch steuerfrei zur Verfügung:	1.296 €
Beabsichtigter Beitrag 2005 für die Entgeltumwandlung:	1.500 €
davon steuerfrei:	<u>1.296 €</u>
pauschal besteuert werden können:	204 €

Der Vorteil der pauschalen Besteuerung von Beiträgen zu einer Versorgungszusage liegt darin, dass die Renten aus dieser Zusage nur mit dem günstigen Ertragsanteil besteuert werden. Die Höhe des Ertragsanteils ist abhängig vom Alter bei Rentenbeginn. Der Ertragsanteilsatz ist durch das Alterseinkünftegesetz deutlich abgesenkt worden. So müssen bei einem Rentenbeginn zum 65. Lebensjahr nur 18 % der Rentenleistung steuerlich in Ansatz gebracht werden. Das heißt, in die steuerliche Bemessungsgrundlage fließen lediglich 18 % der Rentenleistung ein. Dies ist insbesondere für diejenigen von Interesse, die infolge höherer Renten- und sonstiger Einkünfte Steuern auch nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben abführen müssen.

Wer sich durch eine Entgeltumwandlung im Rahmen der freiwilligen Versicherung die günstige Ertragsanteilbesteuerung sichern möchte, muss noch in diesem Jahr eine Entgeltumwandlungsvereinbarung treffen. Da es sich in diesen Fällen um eine Altzusage handelt, kann der zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 € nach § 3 Nr. 63 EStG n. F. nicht in Anspruch genommen werden.

3. Verhältnis von zusätzlichem Höchstbetrag 1.800 € und Pauschalierung nach § 40 b EStG a. F.

Der zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 € nach § 3 Nr. 63 EStG n. F. kann für eine Neuzusage dann nicht beansprucht werden, wenn die für den Dienstnehmer aufgrund einer Altzusage geleisteten Beiträge in die Pflichtversicherung bereits nach § 40 b EStG a. F. pauschal besteuert werden. Dies gilt unabhängig von der Höhe der pauschal besteuerten Beiträge und somit auch unabhängig davon, ob der steuerliche Rahmen des § 40 b EStG a. F. mit 1.752 € voll ausgeschöpft wird oder nicht.

Beispiel:

Der Beschäftigte mit einer Pflichtversicherung aus dem Jahr 2004 verfügt im Jahr 2005 über ein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 65.000 €. Der Dienstgeber zahlt 2.600 €, das sind 4 %, in die Pflichtversicherung ein. 2.496 € sind nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, 104 € können nach § 40 b EStG a. F. pauschal besteuert werden.

Der Versicherte will nun im Jahr 2005 seine Versorgung durch eine freiwillige Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung aufstocken. Er hat jetzt ein steuerliches Problem: Der zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 € steht komplett nicht zur Verfügung, weil ein Teil der Beiträge in die Pflichtversicherung pauschal versteuert wird; die Pauschalbesteuerung nach § 40 b EStG kann für die Entgeltumwandlung aber auch nicht in Anspruch genommen werden, weil es sich um eine Neuzusage handelt. Lösung: Wenn der Versicherte auf die Pauschalierung nach § 40 b EStG verzichtet und den entsprechenden Beitrag individuell versteuert, kann der zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 € in Anspruch genommen werden. Dies kommt beispielsweise bei einem geringen pauschalbesteuerten Beitrag in die Altzusage in Betracht.

Bitte unbedingt beachten: Die Verantwortung für die korrekte Meldung des Steuermerkmals „01“ für Steuerfreiheit oder „02“ für Pauschalversteuerung trägt in allen Fällen der Arbeitgeber. Die Kasse kann die Richtigkeit der Angaben nicht überprüfen.

4. Riester-Förderung

a) Dauer-Zulageantrag

Die Zulage im Rahmen der Riester-Förderung wird wie bisher nur auf Antrag gewährt. Ab 1. Januar 2005 hat der Zulageberechtigte jedoch die Möglichkeit, der KZVK eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, für ihn den Antrag - bis auf Widerruf - zu stellen. Die Vollmacht kann im Rahmen des Zulageantrags oder formlos erteilt werden und ist auch für zurückliegende Beitragsjahre, für die noch kein Zulageantrag gestellt worden ist, möglich.

Die Kasse wird den Bescheinigungen nach § 10 a Abs. 5 EStG zur Vorlage beim Finanzamt eine Vollmachterklärung beifügen. Diese kann von den Versicherten unterschrieben gemeinsam mit dem Zulageantrag zurückgereicht werden.

Wir empfehlen den Versicherten dringend, der Kasse die entsprechende Vollmacht zu erteilen. Damit entfallen nicht nur das lästige Ausfüllen des Antrags, sondern auch die Schwierigkeiten und Fehler, die beim Ausfüllen des komplexen Antrags oftmals festzustellen sind. Eine Vollmacht an die Kasse erleichtert die Riester-Förderung und verkürzt das Verwaltungsverfahren für die Versicherten wesentlich.

b) Begünstigter Personenkreis

Zu den unmittelbar begünstigten Personen gehören die Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Empfänger von Besoldung und die diesen gleichgestellten Personen wie z. B. Angestellte mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten.

Bei Eheleuten, die steuerlich zusammen veranlagt werden und von denen aber nur ein Ehegatte die Voraussetzungen der Riester-Förderung erfüllt, kann auch der andere Ehegatte mittelbar einen Anspruch auf Zulagenförderung haben. Voraussetzung der mittelbaren Förderung ist, wie das BMF jetzt in seinem Schreiben klargestellt hat, dass der andere Ehegatte einen auf seinen Namen lautenden, nach § 5 AltZertG zertifizierten Vertrag abgeschlossen hat. Eine Zertifizierung ist aber bei öffentlich-rechtlichen Pensionskassen wie der KZVK nicht vorgesehen.

Dies bedeutet:

- **Beschäftigte** eines Beteiligten der Kasse können eine freiwillige Versicherung abschließen und darüber grundsätzlich die Riester-Förderung in Anspruch nehmen;
- **Versicherte in Elternzeit** können so lange über die freiwillige Versicherung die Riester-Förderung beanspruchen, wie sie in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Kindererziehung versicherungspflichtig sind. Dies sind sie grundsätzlich für 36 Kalendermonate nach dem Geburtsmonat des Kindes. Werden innerhalb des 36-Monatszeitraums mehrere Kinder erzogen (z. B. bei Mehrlingsgeburten), verlängert sich die Zeit der Versicherung um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen werden. Für darüber hinausgehende Zeiten, z. B. Sonderurlaub besteht kein Anspruch auf Förderung mehr;
- **Versicherte nach Ausscheiden** aus dem Dienstverhältnis zum Beteiligten haben die Möglichkeit, auf Antrag die freiwillige Versicherung fortzusetzen. Anspruch auf Riester-Förderung besteht so lange, wie sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind oder aus anderen Gründen zu den unmittelbar begünstigten Personen gehören;
- **Ehegatten**, die selbst **nicht** bei einem Beteiligten der Kasse beschäftigt sind, können über die Kasse keine freiwillige Versicherung abschließen, da keine betriebliche Altersversorgung vorliegt.

c) Anpassung des Beitrags für die Riester-Förderung 2005

Die Riester-Zulage wird nur dann in **voller** Höhe gewährt, wenn in die freiwillige Versicherung ein bestimmter **Mindesteigenbeitrag** eingezahlt wird. Der Mindesteigenbeitrag beträgt im Jahr 2005 2 % des in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2004 pflichtigen Einkommens. Damit ist der Mindesteigenbeitrag auf 2 % des rentenversicherungspflichtigen Einkommens 2004 anzupassen, wenn dieses höher ist als in den Vorjahren.

Der vorgenannte **Mindestbeitrag** ist mit dem sogenannten **Sockelbetrag** abzugleichen. Der Versicherte erhält die Zulage nur dann in voller Höhe, wenn der **höhere** der beiden Beiträge als Eigenbeitrag zugunsten der freiwilligen Versicherung eingezahlt wird. Der Sockelbetrag beträgt ab 2005 **einheitlich 60 €**. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder spielt dabei keine Rolle mehr. Wer bisher den Sockelbetrag von mindestens 30 € gezahlt hat, um die volle Zulage zu erlangen, muss den Betrag auf 60 € aufstocken.

Der optimale Eigenbeitrag zur Sicherung der staatlichen Förderung kann einfach und schnell mit unserem Riester-Beitragsrechner im Internet unter www.kzvk.de ermittelt werden.

5. Abfindung von Rentenleistungen

In Anlehnung an den Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) werden in der Pflichtversicherung Renten, die einen Monatsbeitrag von 30 € nicht überschreiten, abgefunden.

Für die freiwillige Versicherung haben die Tarifvertragsparteien keine Regelung getroffen. Es gilt deshalb § 3 Betriebsrentengesetz. Danach dürfen nur noch sogenannte Klein-Renten abgefunden werden, wenn der Monatsbetrag der Rente 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (das sind bundeseinheitlich 24,15 € im Jahr 2005) nicht überschreitet.

Fragen zu den Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes beantworten Ihnen gerne unsere Mitarbeiter im Service-Center. Sie erreichen uns unter 0221/2031-590.

II. Neugestaltung der Anträge auf Rentenleistungen

Die Kasse hat die Formulare zur Beantragung von Rentenleistungen an die aktuellen satzungsrechtlichen Vorschriften angepasst. Die neuen Antragsvordrucke sind wie folgt aufgebaut:

Antrag auf Versichertenrente	Vordruck für die/den Versicherte/n
Antrag auf Witwen-/Witwerrente	Vordruck für die/den Witwe/r
Antrag auf Waisenrente	Vordruck für jede Waise
Anlage 1 zum Antrag auf Rentenleistungen	Ermittlung der zuständigen Krankenkasse
Anlage 2 zum Antrag auf Rentenleistungen	Nachweis über Krankengeldzahlung
Anlage 3 zum Antrag auf Rentenleistungen	Nachweis über Einkünfte

Die Vordrucke zur Beantragung von Rentenleistungen sind jeweils dreiseitig gestaltet worden, wobei die ersten beiden Seiten von den Antragstellern und bei Pflichtversicherten zusätzlich die dritte Seite vom Arbeitgeber auszufüllen sind. Bei der Beantragung von Hinterbliebenenleistungen ist ein Ausfüllen der dritten Seite jedoch nur dann notwendig, wenn die/der Verstorbene beim Tod pflichtversichert war und noch keine Rentenleistungen von der Kasse erhalten oder beantragt hat. Die drei jeweils einseitigen Anlagen dienen zur Erhebung weiterer Informationen, die für die Festsetzung einer Rentenleistung notwendig sind. Dabei ist die Anlage 1 immer den Antragsunterlagen beizufügen.

Da das Internet zunehmend als kostengünstiges Informationsmedium genutzt wird, sind die Dokumente so strukturiert worden, dass sie in Kürze als Download über die Internetseiten der Kasse zur Verfügung stehen werden. Deshalb wurde auch im Gegensatz zu den alten Formularen auf eine farbige Gestaltung verzichtet. Falls Sie über keinen Zugang zum Internet verfügen, können Sie die neuen Vordrucke über die Poststelle der Kasse bestellen.

Bitte verwenden Sie ab sofort die neuen Antragsvordrucke. Falls Sie noch die bisherigen Vordrucke vorrätig haben, so können Sie diese noch aufbrauchen.

III. Versand von Rundschreiben künftig per E-Mail

Wie bereits im letzten Rundschreiben berichtet, werden wir ab 2005 die Rundschreiben grundsätzlich nur noch per E-Mail versenden. Soweit Sie uns noch keine E-Mail-Anschrift mitgeteilt haben, senden Sie uns bitte das als Anlage beigefügte Formular ausgefüllt zurück. Wir empfehlen Ihnen als Empfängeradresse eine zentrale Mail-Anschrift, z. B. info @..... , anzugeben.

Soweit Sie über keine E-Mail Adresse verfügen und bereits bisher die Rundschreiben unmittelbar von uns bezogen haben, kreuzen Sie bitte das dafür vorgesehene Feld der Anlage an. Sie erhalten dann auch weiterhin das Rundschreiben in Papierform.

Erhalten wir keine Nachricht von Ihnen, gehen wir davon aus, dass Sie die Möglichkeit nutzen, die Rundschreiben aus dem Internet unter www.kzyk.de herunterzuladen.

IV. Login-Bereich im Internetauftritt der Kasse

Die Kasse hat im Internet für ihre Beteiligten einen geschützten Login-Bereich eingerichtet. Dort finden Sie insbesondere die für die Personalsachbearbeitung wichtigen Informationen wie z. B. die Rundschreiben und den Leitfaden für den Melde- und Zahlungsverkehr. Die Registrierung erfolgt mit erstmaliger Anmeldung.

V. Grenzwerte

Für 2005 gelten folgende Grenzwerte (Angaben in €):
(Stand: 09.11.2004)

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung jährlich	62.400,00	52.800,00
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung monatlich	5.200,00	4.400,00
Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG 4 % der Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung (West) zzgl. 1.800 € für Neuzusagen ab 01.01.2005	2.496,00	2.496,00
2,5-facher Wert der monatl. Beitragsbemessungsgrenze (vormals B 11-Grenze) 01.01.2005 – 31.12.2005 im Zuwendungsmonat	13.000,00 26.000,00	11.000,00 22.000,00
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung jährlich	42.300,00	42.300,00
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung monatlich	3.525,00	3.525,00
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung jährlich	46.800,00	46.800,00
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung monatlich	3.900,00	3.900,00
BAT I (VKA) - Grenze seit 01.05.2004 im Zuwendungsmonat	5.700,30 10.382,53	5.272,77 8.520,80
Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	28.980,00	24.360,00
1/160stel der Bezugsgröße gem. § 67 Abs. 2 KS bundeseinheitlich	181,13	181,13
Abfindung von Kleinbetrags-Renten in der <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtversicherung gem. § 41 Abs. 1 KS • freiwilligen Versicherung gem. § 3 Betriebsrentengesetz 1 % der Bezugsgröße § 18 SGB IV	30,00 24,15	30,00 24,15